

# RS OGH 1994/1/11 4Ob158/93, 4Ob12/94, 17Ob19/11k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.01.1994

## Norm

MSchG §4

UWG §2 D6

## Rechtssatz

Die Beklagte erweckt durch die Verwendung des Registrierungshinweises sowohl unmittelbar neben dem Ausdruck "ART-DECO" allein als auch beim Gebrauch der vollständigen registrierten Marke den unrichtigen Eindruck, dass sie durch Registrierung das Markenwort für sich monopolisiert habe. Wenn auch das "R" im Kreis an sich nur bedeutet, dass ein Zeichen registriert ist, erweckt die Beklagte durch die Art der Verwendung dieses Hinweises unrichtige Vorstellungen über den Schutzmumfang. Dieser Irrtum kann aber einen Einfluss auf den Kaufentschluss haben, weil ein nicht unbeträchtlicher Teil des angesprochenen Publikums, an dessen Kenntnisse und Fähigkeiten kein hoher Maßstab angelegt werden darf, zur Auffassung gelangen kann, Modeschmuck im Stil der Art deco nur bei der Beklagten erwerben zu können.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 158/93

Entscheidungstext OGH 11.01.1994 4 Ob 158/93

- 4 Ob 12/94

Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 12/94

Vgl auch; Beisatz: Das mit dem "R im Kreis" versehene Wort "CRYSTAL" weist dagegen für sich gesehen nicht den geringsten beschreibenden Inhalt auf. (T1)

- 17 Ob 19/11k

Entscheidungstext OGH 19.09.2011 17 Ob 19/11k

Vgl; Beisatz: Hier: „Zahnpflege aus der Wissenschaft ®“ - Irreführungseignung gegenüber Verbrauchern verneint. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0066639

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.12.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)